

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2010/1/19 2009/05/0079

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.2010

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO OÖ 1994 §25 Abs1 Z7;

BauO OÖ 1994 §25a Abs1 Z1;

BauRallg;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Der Eigentümer des Baugrundstückes, der selbst keine Bauanzeige erstattet hat, kann - wie der Grundeigentümer im Baubewilligungsverfahren - durch die Zurückweisung der Bauanzeige und die Untersagung der Bauausführung des angezeigten Bauvorhabens nicht in dem geltend gemachten Recht (hier: auf Nichtuntersagung der beabsichtigten Errichtung der Kleinkraftanlage gemäß der Bauanzeige) verletzt sein (vgl. zur eingeschränkten Parteistellung des Grundeigentümers im Baubewilligungsverfahren das hg. E vom 23. Juli 2009, 2008/05/0273). Der Eigentümer des Baugrundstückes, der selbst keine Bauanzeige erstattet hat, kann - wie der Grundeigentümer im Baubewilligungsverfahren - durch die Zurückweisung der Bauanzeige und die Untersagung der Bauausführung des angezeigten Bauvorhabens nicht in dem geltend gemachten Recht (hier: auf Nichtuntersagung der beabsichtigten Errichtung der Kleinkraftanlage gemäß der Bauanzeige) verletzt sein vergleiche zur eingeschränkten Parteistellung des Grundeigentümers im Baubewilligungsverfahren das hg. E vom 23. Juli 2009, 2008/05/0273).

Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/1 Baurecht

Grundeigentümer Rechtsnachfolger

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2010:2009050079.X07

Im RIS seit

11.02.2010

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at